

GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Katholische Jugendagentur Köln gGmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2

Zweck der Gesellschaft / Unternehmensgegenstand

1. Durch die Katholische Jugendagentur Köln GmbH nimmt die katholische Kirche ihre Verantwortung für das Hineinwachsen junger Menschen in Kirche und Gesellschaft wahr.

Kernaufgaben der regionalen GmbH sind insbesondere

- die konzeptionelle, personelle und finanzielle Unterstützung der Träger in der regionalen Jugendpastoral
- die subsidiäre Übernahme von Trägerschaften regionaler und lokaler Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendpastoral
- die inhaltlich-fachliche Gestaltung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemeinsam mit ihren Partnern in den Seelsorgebereichen und in den Stadt- und Kreisdekanaten
- die Anregung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen und Projekte
- die Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der jeweiligen Region
- die Sicherung der Vielfalt von Angeboten in der Jugendpastoral

Die Kernaufgaben gliedern sich inhaltlich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich „Territoriale und verbandliche Jugendarbeit“

- Jugendpastoral in Seelsorgebereichen und Stadt-/ Kreisdekanaten
- Verbandliche Jugendarbeit
- Ministrantenpastoral
- Sozialräumliche Jugendarbeit/Jugendhilfe

Fachbereich „Katechese und Spiritualität in der Jugendpastoral“

- Jugendspiritualität und Jugendliturgie
- Jugendkatechese, insbesondere Firmkatechese
- Kinder- und Jugendchorarbeit

Fachbereich „Offene Kinder- und Jugendarbeit“

- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen: Offene Türen, Häuser der Jugend, Offene Treffs
- Mobile und aufsuchende Arbeit
- Kinder- und Jugenderholung, Ferienprojekte
- Kultur- und Medienarbeit

Fachbereich „Jugendsozialarbeit“

- Jugendberufshilfe
- aufsuchende und mobile Jugendsozialarbeit
- Migration/Integration (Jugendmigrationsarbeit)
- Jugendwohnen
- Schulsozialarbeit

Fachbereich „Jugendhilfe und Schule“

Kooperation mit Schulen u.a. vor allem durch:

- Ganztagsangebote an Grund- und Förderschulen
- Ganztagsangebote an weiterführenden Schulen
- Kooperation kirchlicher Einrichtungen mit Schulen

Grundlage der Arbeit in den Fachbereichen sind das Pastorale Rahmenkonzept für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit im Erzbistum Köln sowie das Selbstverständnis und der Grundauftrag für die regionalen GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des vorgenannten Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, auch zur Beteiligung an anderen Unternehmen und zur Errichtung von Zweigniederlassungen.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Ämter und Funktionen in der GmbH auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung vergeben werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit in der GmbH trifft der Aufsichtsrat soweit in diesem Vertrag nicht eine andere Zuständigkeit geregelt ist.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützigen/steuerbegünstigten Gesellschafter im Verhältnis Ihrer Anteile mit Bindung zur Verwendung im Stadtdekanat Köln und Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis für jugendpastorale Zwecke. Hat die Gesellschaft keinen gemeinnützigen/steuerbegünstigten Gesellschafter mehr, so fällt das verbleibende Vermögen an das Erzbistum Köln mit Bindung zur Verwendung in den vorgenannten Stadt- und Kreisdekanaten für jugendpastorale Zwecke.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 51.000,00 (in Worten: Euro einundfünfzigtausend).

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung sowie die Belastung von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig.
2. Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses.
3. Die Mehrheit der Geschäftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Diensten und Einrichtungen gehalten werden, die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt sind.

III. Die Organe der Gesellschaft

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführung wird mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat bestellt, abberufen und entlastet.
Die Geschäftsführer erhalten einen Anstellungsvertrag direkt beim Erzbistum Köln. Es kann nur eine Person zum Geschäftsführer bestellt werden, die durch eine Findungskommission der Gesellschaft vorgeschlagen wird. Die Findungskommission besteht aus 6 Mitgliedern, von denen die Hälfte durch die Katholische Jugendagentur Erzbistum Köln GmbH und die anderen durch die restlichen Gesellschafter benannt werden. Die Findungskommission übt ihr Vorschlagsrecht mit einfacher Mehrheit aus. Solange die Katholische Jugendagentur Erzbistum Köln GmbH alleinige Gesellschafterin ist, ist eine Beteiligung der Findungskommission bei der Geschäftsführerbestellung nicht erforderlich.
Der erste Geschäftsführer der Gesellschaft wird durch den Gesellschafter Katholische Jugendagentur Erzbistum Köln GmbH unmittelbar bestellt.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen. Für einzelne Rechtsgeschäfte können der/die Geschäftsführer/in jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführer dürfen solche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Hierunter fallen insbesondere

- a) Gründung von Tochtergesellschaften und Beteiligung an Gesellschaften,
- b) Verfügung über Beteiligungen oder Teilbeteiligungen und Mitgliedschaftsrechten an Körperschaften,
- c) Begründung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Betriebsträgerschaften,
- d) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen,
- e) Ausdehnung der unternehmerischen Tätigkeit auf neue Geschäftszweige oder Aufgabe bisheriger Tätigkeitsbereiche,
- f) Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums sowie die Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, desgleichen die Eingehung von Verpflichtungen zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück,
- g) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind, wenn der Wert der Verpflichtung mehr als 20.000,00 € beträgt,
- h) die Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 50.000,00 €,
- i) die Gewährung von Darlehen in Höhe von mehr als 10.000,00 €,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Garantieerklärungen und abstrakten Schuldanerkenntnissen, ferner Schuldversprechen, Schuldurteile und Schuldübernahmen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 € überschreiten,
- k) die Erteilung von Generalvollmachten
- l) Bestellung von Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten,
- m) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Dienstverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, es sei denn, die Stelle ist im ordnungsgemäß festgestellten Stellenplan vorgesehen,
- n) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Verträgen jeglicher Art, die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren haben oder durch welche die Gesellschaft mit einem höheren als den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geltenden Betrag verpflichtet wird,
- o) Beteiligung an einem gerichtlichen Verfahren, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die Vornahme weiterer über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehender Geschäfte zustimmungspflichtig ist.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, über die Entlastung der Geschäftsführung und über die Ergebnisverwendung zu beschließen sowie der Abschlussprüfer zu wählen ist, muss innerhalb der gesetzlichen Fristen stattfinden.
2. Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung ist jeder Geschäftsführer befugt. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder in anderer Textform oder in einer Kombination dieser Verfahren mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu geschehen. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
3. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch je bis zu zwei von ihnen zu benennende Vertreter vertreten.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von 60 Prozent der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt; eine Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
6. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Versammlung. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben werden soll.

7. Beschlüsse können auch schriftlich oder per Telefax oder in anderer Textform oder in einer Kombination dieser Verfahren gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, haben die Geschäftsführer sämtlichen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
8. Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf oder sieben Personen besteht. Soweit gesetzlich zulässig finden die Bestimmungen des § 52 GmbHG auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt bestellt:
 - a) Benennung je eines Mitgliedes durch die Gesellschafterin Katholische Jugendagentur Erzbistum Köln GmbH und den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge des Erzbistums Köln,
 - b) Benennung von zwei Mitgliedern durch die übrigen Gesellschafter und
 - c) Wahl von einem oder drei Mitgliedern durch die gemäß Ziffer a) und b) benannten Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
soweit nicht die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 75 Prozent der abgegebenen Stimmen etwas anderes bestimmt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeitdauer von fünf Jahren benannt und gewählt. Eine erneute Benennung und Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung

eines Mitglieds erfolgt nach den gleichen Regeln wie seine Bestellung oder Wahl. Die Abberufung bedarf keines wichtigen Grundes. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann das Aufsichtsratsmitglied auch durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von mehr als 75 Prozent der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat niederzulegen.

§ 9

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat neben den anderen ihm in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen die folgenden Aufgaben und Rechte:

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er kann den Geschäftsführern Weisung erteilen. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung bleibt daneben bestehen. Bei Widersprüchen gilt die Weisung der Gesellschafterversammlung.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und die wirtschaftlichen Rahmendaten der Gesellschaft. Er beschließt über die strategischen Ziele, die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans. Die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt, abberufen und entlastet. Ferner legt der Aufsichtsrat den Rahmen für den Aufbau und die Ablauforganisation der Gesellschaft fest. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder – sofern erforderlich – auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Ge-

schäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrats von Belang sein können, zu berichten. Der Aufsichtsrat muss von der Geschäftsführung Auskunft verlangen, auch wenn nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.

4. Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt und auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Kapitalanteile zusammen 10 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
6. Weitere Aufgaben können dem Aufsichtsrat durch einfachen Gesellschafterbeschluss übertragen werden, soweit nicht zwingend notarielle Beurkundung erforderlich ist.
7. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat wird in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann die Aufsichtsrats­tätigkeit auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im Aufsichtsrat trifft die Gesellschafterversammlung

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen über die Kenntnisse allgemeiner, organisatorischer und rechtlicher Art verfügen, die erforderlich sind, um die normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge selbst zu verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Deshalb sollen die Mitglieder möglichst über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügen:
 - Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe, oder eine betriebs- oder volkswirtschaftliche Berufsausbildung
 - eine pädagogische, theologische oder pastorale Berufsausbildung,

- ausreichende Kenntnisse der wesentlichen Kernprozesse eines sozialtätigen Unternehmens

Diese Qualifikationen sollen in der Gesamtheit der Mitglieder alle im Aufsichtsrat gegeben sein.

2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Jeder Geschäftsführer und jedes Mitglied des Aufsichtsrats können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Die Geschäftsführung hat an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.

4. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
5. Der Vorsitzende sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift der Aufsichtsratssitzung. In der Niederschrift, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu über-

senden.

6. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder Stimmenabgaben in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, werden durch den Vorsitzenden in einer Niederschrift schriftlich festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
7. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.
8. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.

V. Kuratorium

§ 11

Kuratorium

1. Die Gesellschaft richtet ein Kuratorium ein, das beratende Funktion gegenüber der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat in allen wesentlichen inhaltlichen und pastoralen Fragen der Jugendpastoral entsprechend des Satzungszwecks sowie in strategischen Fragen der Gesellschaft wahrnimmt.
Die Gesellschafterversammlung kann abweichend von dieser Verpflichtung einstimmig auf die Einrichtung eines Kuratoriums für die Gesellschaft verzichten.
2. Das Kuratorium wird über alle aktuellen Entwicklungen der GmbH informiert. Es hat zudem das Recht, eigene jugendpastorale Themen anzustoßen und in die Diskussion einzubringen. Über die Anregungen und Vorschläge des Kuratoriums beraten Aufsichtsrat und auf Wunsch des Kuratoriums Gesellschafterversammlung. Die Rechte des Aufsichtsrates bleiben unberührt. Das Kuratorium kann der Geschäfts-

führung keine direkten Weisungen erteilen.

3. Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Es besteht aus mindestens drei und maximal 15 Personen, die durch die Gesellschafterversammlung benannt werden. Bei der Zusammensetzung soll die Beteiligung der Jugendverbände und der Ortskirche sichergestellt werden. Die Mitglieder sollen aufgrund ihrer Stellung oder Kompetenzen den Satzungszweck der GmbH fördern und die Berücksichtigung der regionalen Situation sicherstellen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen, die die Zusammensetzung näher regelt, die interne Ordnung und die beratenden Mitglieder aus der Leitungsebene der GmbH festlegt.
5. Die Gesellschafterversammlung kann statt oder neben dem Kuratorium für die GmbH ein Kuratorium für jedes Stadt- oder Kreisdekanat einrichten. Für diese Kuratorien gelten die Regelungen des § 11 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

VI. Rechnungslegung

§ 12

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Gründung der Gesellschaft beginnt und mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

§ 13

Jahresabschluss / Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. Anhang und Lagebericht) innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Er ist, soweit gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben, um einen Lagebericht zu ergänzen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung

vorzulegen.

2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach Aufstellung bzw. Fertigstellung des Prüfungsberichts den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Gleichzeitig soll ein Vorschlag für die Ergebnisverwendung unterbreitet werden.
3. Der Jahresüberschuss der Gesellschaft ist, sofern er nicht einer Rücklage zugeführt wird, zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Anteile am Jahresüberschuss. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts diese für steuerbegünstigte Zwecke verfolgenden Körperschaften zulassen.

VI. Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung voll eingezahlter Geschäftsanteile ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden,
 - a) wenn in der Person des Gesellschafters ein zur Ausschließung berechtigender wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat, den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist und durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.

- b) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
 - c) wenn in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet oder aufgehoben wird.
 - d) wenn der betreffende Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Gesellschaft eingetreten ist. Über die Einziehung des Geschäftsanteiles der Erben hat die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall zu entscheiden. Nach Ablauf von sechs Monaten kommt eine Einziehung gemäß Buchstabe d) nicht mehr in Betracht.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie erfolgt aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Mit der Einziehung muss zugleich
- die Herabsetzung des Stammkapitals oder
 - die Bildung neuer Geschäftsanteile oder
 - die Aufstockung bestehender Geschäftsanteile
- beschlossen werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder den Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
4. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil von dem betroffenen Gesellschafter auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Die Gesellschafterversammlung kann auch die Übertragung auf einen von ihr zu benennenden Dritten verlangen. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Gesellschafterbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
5. Scheidet ein Gesellschafter nach Abs. 2 bzw. 4 aus, so erhält er als Entschädigung für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil lediglich den nominalen Wert des Geschäftsanteiles. Dieser ist Zug um Zug gegen Einziehung bzw. Abtretung des Geschäftsanteils zu leisten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15

Aufsichtsrechte des Erzbistums Köln

1. Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Köln nach Maßgabe des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC).
2. Die Gesellschaft erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222ff, in der Fassung vom 02.08.2011, Amtsblatt vom 01.09.2011, Seite 226 f.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241ff) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
3. Diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
4. Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen an neue Gesellschafter und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastung des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
5. Der Erzbischof hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung

der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

§ 16

Gründungskosten

Alle mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 1.250,-- Euro.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Es wird bescheinigt, dass der vorstehende Text den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages enthält und dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 14.08.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den 15.08.2017



Notar